

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist landesrechtlich bisher lediglich für die jüdischen Kultusgemeinden durch das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 13, BS 222-20) geregelt. Hinsichtlich aller übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte unter unmittelbarer Anwendung des Artikels 140 des Grundgesetzes, der auf die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung verweist, und des Artikels 43 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, weil keine weiteren rechtlichen Regelungen existieren.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung über den Verlust der Körperschaftsrechte. Gerät beispielsweise eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, in eine strukturelle oder wirtschaftliche Krise, so ist ein staatliches Eingreifen bisher im Wege der Aufsicht aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen nahezu ausgeschlossen. Erforderlich ist jedoch eine Handlungsoption des Staates durch die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen oder als „ultima ratio“ auch durch den Entzug der Körperschaftsrechte. Hierfür bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die mit diesen Vorschriften geschaffen werden soll.

Insgesamt dokumentiert das Land mit dem Körperschaftsstatusgesetz, dass es die Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht zeitgemäß aufgreift. Das Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ist in der letzten Zeit feststellbar angestiegen. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Herkunft und Hintergründe ist es unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelwerk für den Umgang miteinander aufzustellen. Das schafft für beide Seiten Rechtssicherheit, stärkt die Ausübungsfreiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und damit ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Öffentlichkeit. Das Gesetz gibt dem Land aber auch ein brauchbares Handwerkzeug für Reaktions- und Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand.

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (RelAuG) vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421 – 425 –, BS 222-30) regelt das Verfahren über den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Religionsgemeinschaften), die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Nach § 2 Abs. 1 RelAuG ist der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft dem Standesamt gegenüber zu erklären, in dessen Zuständigkeitsbereich die aus der Religionsgemeinschaft austretende Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In jüngster Vergangenheit häufen sich Anfragen zum Kirchenaustritt von ehemaligen rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. Diese aus-

trittswilligen Personen haben nun das Problem, dass sie im Ausland die Religionsgemeinschaft mangels einer Regelung nicht verlassen können und darauf verwiesen werden, dies in der Bundesrepublik Deutschland erledigen zu müssen. Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften beinhaltet für diesen Personenkreis keine Vorschrift, sodass eine Regelungslücke besteht. In den Ländern Bayern, Hamburg und Sachsen gibt es in den Gesetzen bzw. Durchführungshinweisen ähnliche Regelungen. Für die Entgegennahme der Austrittserklärung wird künftig auf eine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit an die Standesämter verzichtet. Außerdem ist eine Übersendung der Austrittserklärung an die Finanzämter nicht mehr erforderlich, weil das Austrittsdatum nun dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird.

Im Rahmen der Erhebung der Kirchensteuer sind Druckmittel, Sanktionen und Strafen nicht vorgesehen. Durch das Bundesgesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) ist für Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein Verspätungszuschlag obligatorisch zu erheben. Dies widerspricht bei der Kirchensteuer den Intentionen des Landesgesetzgebers.

Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) ist ein Zeitbeamtenverhältnis der Kanzlerinnen und Kanzler in Hochschulen mit dem in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verankerten Lebenszeitprinzip unvereinbar, sofern das Hochschulrecht eine Präsidialverfassung vorsieht, im Rahmen derer die Kanzlerin oder Kanzler unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten handelt. Für die im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler, die nach der geltenden Rechtslage in ein Zeitbeamtenverhältnis von acht Jahren berufen worden sind, wird zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hochschulgesetz (HochSchG) eine verfassungsgemäße Stellung geschaffen. Darüber hinaus werden vorhandene Anpassungsbedarfe bei der Regelung der dienstrechtlichen Stellung der Hochschulleitung vorgenommen.

B. Lösung

In dem neu zu schaffenden Körperschaftsstatusgesetz werden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Regelungen über die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufgenommen. Zudem werden der Verlust und der Entzug der Körperschaftsrechte sowie die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen positivrechtlich geregelt.

Gleichzeitig wird das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz aufgehoben. Spezieller Regelungen für diese Gemeinden bedarf es nicht mehr. Ihr Rechtsstatus bleibt gewahrt.

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften wird ergänzt, damit Personen, die aus einer Religionsgemeinschaft austreten wollen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, gegenüber der Gemeindeverwaltung den Austritt erklären können, in deren Zuständigkeitsbereich sie mit letztem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet waren.

Das Kirchensteuergesetz wird dahingehend ergänzt, dass bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Anwendung des Verspätungszuschlags verzichtet wird.

Die erforderlichen Änderungen des Hochschulgesetzes werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen durch den Erlass des Körperschaftsstatusgesetzes keine Kosten.

Durch die Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften entstehen den Verwaltungen der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten, weil für die Entgegennahme und Bearbeitung der

Erklärung eine Gebühr nach der Landesverordnung über die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 1997 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2015 (GVBl. S. 258), BS 2013-1-13, erhoben wird.

Durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes entstehen keine Kosten.

Die durch die Änderung des § 81 HochSchG entstehenden Kosten können zurzeit weder konkretisiert noch beziffert werden. Durch die Änderung des § 83 HochSchG entstehen dem Land keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 16. April 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes und zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Malu Dreyer

Landesgesetz
zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes
sowie zur Änderung des Landesgesetzes
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften,
des Kirchensteuergesetzes und
des Hochschulgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesgesetz
über Verleihung und Entzug der Körperschaftsrechte
an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
(Körperschaftsstatusgesetz Rheinland-Pfalz)

§ 1
Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Körperschaftsrechte) verliehen, wenn sie
1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, wobei sie generationsübergreifend bestehen sollen und zur Ausübung der Körperschaftsrechte instande sein müssen,
 2. rechtstreu sind, was sich insbesondere durch ihre Satzung und ihr tatsächliches Verhalten ausdrückt, und
 3. ihren Sitz in Rheinland-Pfalz oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte bereits verliehen worden sind (Zweitverleihung).
- (2) Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfassung nach Absatz 1 Nr. 1 und der Rechtstreu nach Absatz 1 Nr. 2 gehört auch eine Satzung, die Bestimmungen enthalten soll über
1. die Abgrenzung der Zuständigkeitsbezirke, soweit gebietsförmig untergliedert,
 2. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 4. die Organe der Gemeinschaft und ihre Befugnisse,
 5. die Art und Weise der Finanzierung,
 6. Satzungsänderungen und
 7. die Auflösung der Gemeinschaft.
- Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Gewähr der Dauer nach Absatz 1 Nr. 1 setzt zudem voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen und werden nach der Verleihung der Körperschaftsrechte im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.
- (3) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Örtlichen Gliederungen und sonstigen Untergliederungen von im Land Rheinland-Pfalz als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (Teilgliederungen) werden auf Antrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Körperschaftsrechte verliehen. Die Antragsteller sichern rechtsverbindlich zu, dass die körperschaftsspezifischen Verpflichtungen eingehalten werden.

§ 2

Rechtsform der Verleihung

Die Verleihung der Körperschaftsrechte nach § 1 Abs. 1 und 4 Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 3

Verlust der Körperschaftsrechte bei Teilgliederungen

(1) Scheidet eine Teilgliederung aus ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft aus, verliert sie die Körperschaftsrechte, wenn sie diese Rechte nach § 1 Abs. 4 erlangt hat. Es ist der ausgeschiedenen Teilgliederung unbenommen, ihrerseits die Körperschaftsrechte nach § 1 Abs. 1 zu beantragen.

(2) Der Verlust tritt auch ein, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellt.

(3) Der Verlust der Körperschaftsrechte ist durch Verwaltungsakt festzustellen.

(4) Sofern sich aus der Verfassung der Teilgliederung nichts anderes ergibt, finden nach dem Verlust der Körperschaftsrechte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine auf sie Anwendung.

§ 4

Entzug der Körperschaftsrechte

(1) Die Körperschaftsrechte werden entzogen, wenn eine Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), BS 2010-3, in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Ein nachträglicher Entzugsgrund ist insbesondere gegeben, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft besitzt,
3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft die Gewähr der Dauer dadurch nicht mehr bietet, dass sie überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit mindestens einem Jahr mangels verfassungsmäßiger Vertretung handlungsunfähig ist, oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt hat.

(2) Der Entzug der Körperschaftsrechte ist durch Verwaltungsakt festzustellen.

(3) Auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen, die am 18. Mai 1947 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, und deren Rechtsnachfolger finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung; die Möglichkeit des Entzugs auf Antrag (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1) bleibt unberührt.

(4) Mit dem Entzug verliert die Gemeinschaft die Körperschaftsrechte. Sofern sich aus der Verfassung der Gemeinschaft nichts anderes ergibt, finden nach dem Entzug der Körperschaftsrechte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf sie Anwendung.

§ 5

Zuständigkeit, Bekanntmachung, Rechtsweg, Ausnahmen

- (1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das fachlich zuständige Ministerium.
- (2) Die Verleihung, der Verlust und der Entzug der Körperschaftsrechte sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz amtlich bekannt zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr besteht.
- (3) Gegen Entscheidungen und zur Herbeiführung von Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben.
- (4) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.
- (5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit mit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderweitige Vereinbarungen (Staatsverträge, Abkommen, Konkordate oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge) getroffen worden sind.

§ 6

Aufhebungsbestimmung

Das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 13, BS 222-20) wird aufgehoben; die auf seiner Grundlage erworbenen Rechte werden durch die Aufhebung nicht berührt. Im Übrigen gelten künftig die §§ 1 bis 5.

Artikel 2**Änderung des Landesgesetzes
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften**

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421 - 425 -, BS 222-30) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Austritt ist gegenüber der für den Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes gegenüber der für den gewöhnlichen Aufenthalt der aus der Religionsgemeinschaft austretenden Person zuständigen Behörde zu erklären. Ist die austretende Person ins Ausland verzogen und hatte sie ihren letzten inländischen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, so ist der Austritt gegenüber der für diesen Wohnsitz zuständigen Behörde zu erklären.“
 - b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Aufnahme der Niederschrift soll die erklärende Person über den Taufort der austretenden Person befragt werden.“
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „dem zuständigen Standesbeamten“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Standesbeamte“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die betroffene Religionsgemeinschaft und die Meldebehörde unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung.“

4. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindevverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium.“

Artikel 3

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 75), BS 222-31, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Vorschriften über“ das Wort „Verspätungszuschlag,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„In einer zweiten oder weiteren Amtszeit tritt die Präsidentin oder der Präsident unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch mit der Übernahme einer durch Wahl übertragenen hauptberuflichen Leitungsfunktion in einer im öffentlichen Interesse tätigen und überwiegend von Bund und Ländern getragenen bedeutenden Wissenschaftsorganisation in den Ruhestand. In einer dritten oder weiteren Amtszeit ist die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag ohne Dienstbezüge zu beurlauben; sie oder er tritt dann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 in den Ruhestand.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Abwahl gelten § 8 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 1 wieder auf.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 82 Abs. 3 Satz 5 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Den am 24. April 2018 im Amt befindlichen oder nach diesem Tag bestellten Kanzlerinnen und Kanzlern, die nach Absatz 3 Satz 1 für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, ist nach Ablauf der Amtszeit dasselbe Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, sofern sie dies vor Ablauf der Amtszeit beantragen oder vor Ablauf des ... [*Tag der Verkündung des vorliegenden Artikelgesetzes einsetzen*] ... beantragt haben. Das Beamtenverhältnis gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist in Rheinland-Pfalz landesrechtlich bisher lediglich für die jüdischen Kultusgemeinden durch das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 13, BS 222-20) geregelt. Hinsichtlich aller übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte unter unmittelbarer Anwendung des Artikels 140 des Grundgesetzes (GG), der auf die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verweist, und des Artikels 43 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV), weil keine speziellen rechtlichen Regelungen existieren.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung über den Verlust der Körperschaftsrechte. Sollte eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, in eine strukturelle oder wirtschaftliche Krise geraten oder erhebliche Zweifel an ihrer Rechtstreue aufkommen lassen, ist ein staatliches Eingreifen im Wege der Aufsicht aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Als einzige Handlungsmöglichkeit des Staates kommt in diesen Fällen der Entzug der Körperschaftsrechte in Betracht. Mangels klarer rechtlicher Voraussetzungen für den Entzug der Körperschaftsrechte und dementsprechend ungewisser Rechtsfolgen ist es jedoch geboten, dass der Gesetzgeber hierzu selbst die Regelungen aufstellt. Solche Regelungen werden mit den Vorschriften dieses Gesetzes geschaffen.

Das Land nimmt damit zugleich seine Gestaltungskompetenz nach Artikel 43 Abs. 1 LV und Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 8 WRV wahr, wonach Regelungen zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 137 WRV der Landesgesetzgebung obliegen.

Schließlich greift das Land mit diesem Gesetz auch die Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht zeitgemäß auf. Das Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ist in der letzten Zeit feststellbar angestiegen. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlicher Herkunft und Hintergründe ist es unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelwerk für den Umgang miteinander aufzustellen. Das schafft einen Vertrauenstatbestand für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, stärkt ihre Ausübungsfreiheit und damit ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Öffentlichkeit. Zugleich gibt das Gesetz dem Land aber auch klare rechtliche Vorgaben und transparente Prüfkriterien an die Hand.

Mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes wird das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz, dessen wesentliche Regelungen in das neue Gesetz übernommen werden, aufgehoben. Spezieller Regelungen für die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz bedarf es nicht mehr. Ihr Rechtsstatus bleibt unberührt.

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (RelAuG) vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421 – 425 –, BS 222-30) regelt das Verfahren über den Austritt aus Kirchen,

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Religionsgemeinschaften), die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

Während die Bestimmungen über die Aufnahme in Religionsgemeinschaften von diesen im Rahmen ihrer Befugnisse zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV, Artikel 41 Abs. 2 Satz 2 LV) allein getroffen werden, bedarf die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts der staatlichen Regelung. Insbesondere wegen der mit der Austrittserklärung verbundenen Rechtsfolge des Wegfalls der gesetzlich festgelegten Kirchensteuerpflicht muss der Staat die Ausübung, die Wirksamkeitsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen des Austritts in seinem Recht bestimmen. Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auch in anderen staatlichen Bereichen von Bedeutung, beispielsweise im Zivilrecht, im Schulrecht und Melderecht.

In jüngster Vergangenheit häufen sich Anfragen zum Kirchenaustritt von ehemaligen rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. Diese austrittswilligen Personen haben nun das Problem, dass sie im Ausland die Religionsgemeinschaft mangels einer Regelung nicht verlassen können und darauf verwiesen werden, dies in der Bundesrepublik Deutschland erledigen zu müssen. Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften beinhaltet für diesen Personenkreis keine Vorschrift, sodass eine Regelungslücke besteht. Deshalb ist eine Ergänzung des Landesgesetzes erforderlich, damit Personen, die aus einer Religionsgemeinschaft austreten wollen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, gegenüber den Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden den Austritt erklären können, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren letzten Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hatten.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Gemeindeverwaltungen nicht, weil für die Entgegennahme und Bearbeitung der Erklärung eine Gebühr nach der Landesverordnung über die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 1997 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2015 (GVBl. S. 258), BS 2013-1-13, erhoben wird.

Für die Entgegennahme der Austrittserklärung wird künftig auf eine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit an die Standesämter verzichtet. Die Gemeindeverwaltungen können im Rahmen ihrer internen Organisationshoheit selbst festlegen, wer innerhalb der Verwaltung für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständig ist. Die Behörde für die Entgegennahme der Austrittserklärung bleibt mit der Gemeindeverwaltung – wie bisher – die gleiche. Die internen Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu überlassen, trägt zum Standardabbau bei und stärkt die Bürgerfreundlichkeit, um den Bürgerinnen und Bürgern eine möglichst unkomplizierte und den Verwaltungen eine möglichst effiziente Erledigung von Verwaltungsgeschäften zu ermöglichen.

Außerdem ist eine Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung an die Finanzämter nicht mehr erforderlich, weil gemäß § 39 e Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung das Austrittsdatum aus einer steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird.

Schließlich wird das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften an die geschlechtsgerechte Rechtsprache angepasst.

Das Kirchensteuergesetz wird dahingehend ergänzt, dass bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Anwendung des Versätzungszuschlags verzichtet wird.

Das Hochschulgesetz normiert eine starke Präsidialverfassung. Die Unvereinbarkeit eines Zeitbeamtenverhältnisses der Kanzlerinnen und Kanzler in Hochschulen mit dem Artikel 33 Abs. 5 GG verankerten Lebenszeitprinzip erfordert eine Anpassung des Hochschulrechts an die Verfassungslage.

Es erfolgen zudem weitere Anpassungen bei der Regelung der dienstrechtlichen Stellung der Hochschulleitung.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 25 Abs. 2 GGO wurde abgesehen, weil der vorliegende Gesetzentwurf weder von großer Wirkungsbreite noch mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist.

Der Gesetzentwurf wurde nach den Prüfkriterien des Gender-Mainstreaming dahingehend überprüft, ob und wie er sich auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern auswirkt. Er enthält keine Regelungen, die sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken und bietet auch keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Durch den Gesetzentwurf werden keine neuen Informationspflichten eingeführt oder bestehende Informationspflichten geändert. Auch sind keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten, da keine neuen Pflichten begründet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz über Verleihung und Entzug der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – Körperschaftsstatusgesetz Rheinland-Pfalz –)

Zu § 1

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er lehnt sich eng an die Norm des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV an. Danach muss eine Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Unter Verfassung ist in diesem Zusammenhang der qualitative Gesamtzustand einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu verstehen, wozu eine Organisationsordnung (Satzung), die Intensität des religiösen Lebens, die Bedeutung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

im öffentlichen Leben, der Zeitraum ihres Bestehens und auch eine ausreichende Finanzausstattung gehören. Eine nähere Erläuterung haben im Gesetz wegen ihrer großen Bedeutung die Ausgestaltung der Satzung und die Finanzausstattung erhalten (Absatz 2).

Im Übrigen ist die Auslegung der Begriffe des Absatzes 1 Nr. 1 durch Rechtsprechung, Literatur und übereinstimmende Verwaltungspraxis der Länder (Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – MinBl. 2017 S. 172 –) ausreichend konkretisiert, sodass weitere gesetzliche Präzisierungen nicht erforderlich sind. Grundsätzlich sind ein Promille der Bevölkerung des Landes ein Richtwert für eine ausreichende Anzahl der Mitglieder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und der Bestand der Gemeinschaft von mindestens 30 Jahren im Inland ein weiteres Indiz für die Gewähr der Dauer. Jedoch kann regelmäßig allein aus der Zahl der Mitglieder nicht unmittelbar auf den künftigen Fortbestand der Religionsgemeinschaft geschlossen werden. Wie jede statistische Zahl bedarf die Zahl der Mitglieder einer Bewertung, wenn aus ihr eine Aussage für die zukünftige Entwicklung abgeleitet werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 2012, 6 C 8.12).

Das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Rechtstreue nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 102, 370). Danach muss eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebt, die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Außerdem muss sie die Gewähr dafür bieten, dass ihr zukünftiges Verhalten die in Artikel 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Eine solche Gefährdung dieser vom Grundgesetz auf Dauer gestellten Grundsätze darf der Staat nicht hinnehmen. Einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die selbst oder deren Mitglieder als solche nachhaltig gegen das geltende Recht verstoßen, kann die besondere Würdigkeit, die mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbunden ist, nicht zukommen. Eine Verleihung verbietet sich daher an solche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, gegen die einzuschreiten der Staat zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter berechtigt oder gar verpflichtet wäre. Das Wertungskriterium für die Prüfung der Rechtstreue ist das tatsächliche Verhalten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder. Ob dabei Glaube und Lehre der Gemeinschaft, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf ihr zu erwartendes Verhalten zulassen, ist eine Frage des Einzelfalls.

Absatz 1 Nr. 3 benennt in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Länder den Sitz der Gemeinschaft als Anknüpfungspunkt für die Verleihung. Eine Verleihung von Körperschaftsrechten an eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die ihren Sitz in einem anderen Land hat, ist erst zulässig, wenn sie in ihrem Sitzland die Körperschaftsrechte erlangt hat (sog. Zweitverleihung). Durch die systematische Stellung der Regelung über die Zweitverleihung wird zugleich

klargestellt, dass grundsätzlich auch im Falle einer Zweitverleihung die gesamten Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte vorliegen und durch das Land erneut geprüft werden müssen. In der Regel wird dabei auf die Prüfergebnisse des erstverleihenden Sitzlandes Bezug genommen werden können, gleichwohl sind Abweichungen und anderslautende Ergebnisse nicht ausgeschlossen. Ein praktisches Beispiel dürfte dann gegeben sein, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in dem Land, in dem sie eine Zweitverleihung der Rechte beantragt, kaum eigene Mitglieder hat, oder wenn nach der Erstverleihung Zweifel an der Rechtstreue auftreten, die möglicherweise noch nicht den Entzug der Erstverleihung rechtfertigen, aber doch einer weiteren Verleihung entgegen stehen. Im Übrigen steht einem Anerkennungsautomatismus auch die Souveränität der Länder entgegen, die nicht durch einen Organisationsakt des erstanerkennenden Landes zur Übertragung eigener Hoheitsrechte genötigt werden können.

Die Anforderungen an die Satzung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in Absatz 2 Satz 1 orientieren sich an der Regelung des § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz. Vorteil dieser ausführlichen Vorschrift ist, dass damit den Gemeinschaften konkrete Anhaltspunkte an die Hand gegeben werden, über welche Sachverhalte ihre Satzung Auskunft geben muss. Ob hiervon Ausnahmen nach Maßgabe des Selbstverständnisses einer Gemeinschaft zugelassen werden können (vgl. BVerfGE 83, 341), dürfte vom konkreten Einzelfall abhängen. Zu beachten ist jedoch, dass an die Verleihung von Körperschaftsrechten höhere Ansprüche gestellt werden dürften als an die Eintragung eines Vereins.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Fähigkeit der Gemeinschaft, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen, ein wichtiges Kriterium für die Gewähr der Dauer ist (vgl. BVerfGE 66, 1). Inhaltlich wird eine Prognose über die wirtschaftliche Stabilität der Gemeinschaft verlangt, die in der Regel auf der Grundlage eines von Wirtschaftsprüfern erstellten Gutachtens zu treffen sein wird.

Bisher müssen Satzungen der Jüdischen Kultusgemeinden dem für Religionsangelegenheiten zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz). Satzungen der evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer sind dem für Religionsangelegenheiten zuständigen Ministerium lediglich anzuzeigen und werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (Artikel 5 des Vertrages vom 31. März 1962 - GVBl. S. 173, BS Anhang I 20 – und Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages vom 18. September 1975 - GVBl. S. 398, BS Anhang I 67 –). Diese unterschiedliche Verfahrensweise wird nun in Absatz 2 Satz 4 vereinheitlicht, in dem die Satzungen sowie Satzungsänderungen künftig dem für Religionsangelegenheiten zuständigen Ministerium anzuzeigen sind und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass der Antragsteller die Verleihungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nachweisen muss.

Absatz 4 ist dem Selbstverständnis und der Organisationsfreiheit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV

geschuldet, wonach sie auch ihre Teilgliederungen mit öffentlichen Körperschaftsrechten ausgestalten können. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften tragen in diesem Fall die Verantwortung dafür, dass die örtlichen Gliederungen und sonstigen Untergliederungen Strukturen haben, die eine ordnungsgemäße Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen. Durch die Formulierung dieser Regelung wird zudem klargestellt, dass das Land sachbezogene Mindestkriterien vom Antragsteller fordern kann. Es dürfte sich anbieten, diese Kriterien in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Antragsteller und Land festzulegen. Absatz 4 gilt nicht für die Katholischen Bistümer, da nach Artikel 2 des Vertrages vom 18. September 1975 (GVBl. S. 398, BS Anhang I 67) die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof erlangen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften. Gleiches gilt gemäß Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173, BS Anhang I 20) für die Kirchengemeinden, die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände und die anderen kirchenverfassungsrechtlich notwendigen Institutionen der Evangelischen Landeskirchen. Auf § 5 Abs. 5 wird hingewiesen.

Zu § 2

Geregelt wird die rechtliche Art der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erfolgt, wie bislang, als Verwaltungsakt. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 (TOP 5, Nr. 2) beschlossen, dass „die Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in ausschließlicher Zuständigkeit des zuständigen Fachressorts erfolgen wird“. Die Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei sowie eine Kabinettsentscheidung in Fällen besonderer politischer Bedeutung bleiben davon unberührt.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das Ausscheiden von örtlichen Gliederungen oder sonstigen Untergliederungen aus einem übergeordneten Verband (Ausschluss oder Austritt) für den Fall, dass diese aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum übergeordneten Verband Körperschaftsrechte erlangt haben (§ 1 Abs. 4). Der Entzug zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist insofern gerechtfertigt, als sie die Rechte als Mitglied einer übergeordneten Gemeinschaft erhalten haben. Die Norm stellt ausdrücklich klar, dass es den ausgeschiedenen Teilgliederungen unbenommen bleibt, ihrerseits als eigenständige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Körperschaftsrechte zu beantragen. Verlust des abgeleiteten Status und Begründung des neuen, originären Status können ggf. zeitlich zusammenfallen. Soweit eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sich spaltet, ohne dass ein förmlicher Austritt eines Teils der Mitglieder erfolgt, kommt ein Entzug der Körperschaftsrechte nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 in Betracht, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft infolge der Spaltung handlungsunfähig wird.

Absatz 2 ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Auf deren Verlangen hin ist eine Teilgliederung mit Körperschaftsrechten in eine juristische Person des Privatrechts umzuwandeln.

Absatz 3 regelt die rechtliche Art des Verlusts der Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 4

§ 4 regelt den Entzug von Körperschaftsrechten. Dieser kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung von Anfang an nicht gegeben waren oder diese nachträglich entfallen sind. Anknüpfungspunkt für Absatz 1 ist § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Für den Fall, dass die Voraussetzungen der Verleihung von Anfang an nicht vorlagen, wird § 48 VwVfG für entsprechend anwendbar erklärt.

In Absatz 1 Satz 3 betreffen die Fallgruppen 1 bis 6 den nachträglichen Entfall der Voraussetzungen und sind auf die spezifischen Gegebenheiten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zugeschnitten und berücksichtigen ihre grundgesetzlich geschützte Bedeutung. Nummer 1 trägt dem Selbstbestimmungsrecht einer Gemeinschaft insofern Rechnung, als die Körperschaftsrechte bewusst zu ihrer Disposition gestellt sind und ihr nicht gegen ihren Willen aufgezwungen werden können. Nummer 2 regelt den Fall, dass sich eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Wesen so verändert, dass sie einen inhaltlich anderen Charakter erhält. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gemeinschaft nunmehr primär wirtschaftliche Ziele verfolgen sollte. Nummer 3 stellt auf eine Veränderung der Körperschaft hinsichtlich ihrer Rechtstreue ab. Das Fehlverhalten einzelner Mitglieder, selbst von Mitgliedern des Vorstandes, dürfte allerdings im Regelfall für einen Entzug nicht genügen. Erforderlich ist, dass durch konkrete Tatsachen reale Zweifel an der Rechtstreue der Gemeinschaft insgesamt begründet sein müssen. Die Nummern 4 und 5 erfassen Fälle, in denen eine Gemeinschaft in eine wirtschaftliche oder strukturelle Krise gerät und in denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine gemeinwohlverträgliche Lösung der Notlage behindern könnte. Nummer 6 bezieht sich auf Fälle, in denen eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ihren inländischen Sitz aufgibt.

Absatz 2 regelt die rechtliche Art des Entzugs der Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt.

Absatz 3 nimmt die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen, die ihre Körperschaftsrechte in vorkonstitutioneller Zeit erworben haben, von der Anwendung des § 4 aus. Ihnen kann ihr öffentlich-rechtlicher Status nach der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur nur durch Verfassungsänderung entzogen werden. Gleiches gilt für den Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Rheinland-Pfalz sowie für die durch das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten jüdischen Kultusgemeinden Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz, Rheinpfalz und Trier. Die Auflösung der Jüdischen Kultusgemeinde Neuwied wurde gemäß § 3 des Landesgesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom damaligen Ministerium für Unterricht und Kultus am 10. April 1956 genehmigt und im Amtsblatt 1956 S. 96 veröffentlicht.

Hinsichtlich der Rechtsfolge des Entzugs der Körperschaftsrechte beschränkt sich das Gesetz in Absatz 4 lediglich auf die Aberkennung der besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung. Eine Auflösung der Gemeinschaft als solche wird nicht verlangt. Sofern das Selbstverständnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nichts anderes gebietet, erhalten die Gemeinschaften im Anschluss an die Aberkennung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung für Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes. Zuständig ist das jeweils für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften bestimmte Ressort.

Absatz 2 regelt Bekanntmachungspflichten im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

Absatz 3 regelt, dass gegen Entscheidungen und zur Herbeiführung von Entscheidungen nach diesem Gesetz der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben ist.

Absatz 4 stellt klar, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Körperschaftsstatus hatten, auch weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben.

Absatz 5 stellt klar, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Umfang möglicher anderweitiger Vereinbarungen mit dem Land von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind. Konkret betroffen ist die Katholische Kirche u. a. aufgrund des Konkordates mit Bayern vom 29. März 1924 (Bayern, GVBl. 1925 S. 53), des Konkordates mit Preußen vom 14. Juni 1929 (Preußen, GS S. 152) und des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) samt der Folgerelungen (z. B. Vertrag vom 18. September 1975 – GVBl. S. 398, BS Anhang I 67 –) sowie die Evangelischen Landeskirchen u. a. aufgrund des Vertrages mit Bayern vom 15. November 1924 (Bayern, GVBl. 1925 S. 65), des Vertrages mit Preußen vom 11. Mai 1931 (Preußen, GS S. 107) und des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173, BS Anhang I 20). Wenn bei anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über längere Zeit ein ordnungsgemäßer Gebrauch der mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Organisationshoheit sichergestellt ist, können mit diesen grundsätzlich vergleichbare Vereinbarungen getroffen werden.

Zu § 6

Das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes Rheinland-Pfalz außer Kraft. Die wesentlichen Regelungen des aufgehobenen Gesetzes sind in das neue Gesetz übernommen worden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass mit der Aufhebung des Gesetzes kein Rechtsverlust für die jüdischen Kultusgemeinden, die auf der Grundlage der Regelungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt wurden, einhergeht. Ihre erworbenen Rechte bleiben bestehen. Für sie gelten künftig die Regelungen des Körperschaftsstatusgesetzes Rheinland-Pfalz. Auch nach dem neuen Gesetz ist sich das Land seiner besonderen

geschichtlichen Verantwortung bewusst und wird deshalb die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz auch weiterhin unterstützen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 Buchst. a

Bislang waren für die Entgegennahme der Austrittserklärung die Standesämter zuständig. Künftig wird auf eine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit an die Standesämter verzichtet, sodass die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen selbst entscheiden, wer diese Aufgabe innerhalb der Verwaltung erledigt.

§ 2 Abs. 1 und § 5 RelAuG regeln künftig, dass der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gegenüber der Verwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt, der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde zu erklären ist, in deren Zuständigkeitsbereich die aus der Religionsgemeinschaft austretende Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im Ausland lebende deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben das Problem, dass sie dort nicht aus der Religionsgemeinschaft austreten können, weil sie in dem betreffenden Land nicht im Mitgliederverzeichnis bzw. bei den christlichen Kirchen im Taufregister registriert sind. Oft nehmen die austrittswilligen Personen auch nicht am Gemeindeleben der Religionsgemeinschaft teil, sodass sie auch keinen Bezug zu den Religionsgemeinschaften vor Ort haben. Von den Religionsgemeinschaften im Ausland werden die austrittswilligen Personen an die Religionsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, bei der sie im Mitgliederverzeichnis bzw. Taufregister registriert sind. In der Bundesrepublik Deutschland jedoch ist der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, staatlich geregelt und kann nur bei einer zuständigen staatlichen Stelle erklärt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es für diesen Fall keine zentral benannte Stelle, die eine Erklärung einer im Ausland lebenden Person für den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft entgegennehmen könnte, weil die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften Ländersache sind und somit von den Ländern selbstständig geregelt werden. Auch gibt es in den Ländern Unterschiede in der Zuständigkeit der für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständigen Stelle. Zwar haben die meisten Länder hierfür die Gemeindeverwaltungen, meist die Standesämter, bestimmt, in einigen Ländern jedoch ist die Erklärung beim Amtsgericht abzugeben.

Bisher gibt es Regelungen für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die im Ausland leben, lediglich in Bayern, Hamburg und Sachsen. Während in Bayern und Hamburg die Aufgabe zentralisiert wurde (Standesamt München, Standesamt Hamburg-Mitte), ist in Sachsen das Standesamt des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. In Rheinland-Pfalz ist der Austritt künftig gegenüber der Verwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen

Stadt, der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde zu erklären, in deren Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person mit letztem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet war.

Zu Nummer 3 Buchst. b

Bislang hatte das Standesamt unverzüglich die Kirchensteuer verwaltende Stelle (Finanzamt) durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung zu unterrichten. Seit dem 1. November 2015 haben die Meldebehörden gemäß § 39 e Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung das Austrittsdatum aus einer steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Beibehaltung der beglaubigten Abschrift an die Finanzämter steht in einem Widerspruch zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten. Eine Änderung der Grundinformationsdaten der Finanzämter ist im Rahmen eines automatisierten Abgleichs von Meldedaten und Grundinformationsdaten außerhalb des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften zu regeln.

Zu Nummer 4

§ 2 Abs. 1 und § 5 RelAuG ersetzen künftig die bisherige Zuständigkeit der Standesbeamtinnen und -beamten für die Entgegennahme der Austrittserklärungen durch eine verallgemeinerte Zuständigkeitsbestimmung zugunsten der Verwaltungen kreisfreier und großer kreisangehöriger Städte, der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Damit entfällt die bisherige Anknüpfung des Verfahrens des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft an das Personenstands- und Meldewesen, weshalb es beim Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes nicht mehr des im bisherigen § 6 RelAuG hierfür vorausgesetzten Einvernehmens des für das Personenstands- und Meldewesen zuständigen Ministeriums bedarf.

Der künftige § 5 RelAuG weist die Aufgabe als Auftragsangelegenheit (vgl. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung) zu. Der bisherige § 5 RelAuG ist im Hinblick auf § 1 des Landesgebührengesetzes mangels eigenständigen Regelungsgehalts entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Im Rahmen der Erhebung der Kirchensteuer sind Druckmittel, Sanktionen und Strafen nicht vorgesehen. Es wurde bisher stets davon abgesehen im Fall einer verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärung neben einem Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer flankierend auch einen Zuschlag zur Kirchensteuer zu erheben. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) ist gemäß § 152 der Abgabenordnung der Verspätungszuschlag nicht mehr ermessensabhängig, sondern obligatorisch zu erheben. Die Erhebung eines Verspätungszuschlags zur Kirchensteuer widerspricht der Intension des Gesetzgebers, der in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes bei der Kirchensteuererhebung auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen verzichtet. Daher wird die Anwendung des Verspätungszuschlags bei der Kirchensteuererhebung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Regelung bewirkt in bestimmten Konstellationen, dass eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit durch freiwilliges Weiterarbeiten weniger Ruhestandsbezüge erwirbt, als durch vorzeitiges Ausscheiden. Durch den künftigen Satz 3 wird diese Inkonsistenz der bisherigen Regelung beseitigt. Er verhindert, dass eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der bereits Ruhegehaltsansprüche erworben hat, diese bei Antritt einer weiteren Amtszeit wieder verliert, wenn sie oder er diese Amtszeit aufgrund der Übernahme einer durch Wahl übertragenen hauptberuflichen Leitungsfunktion in einer im öffentlichen Interesse tätigen und überwiegend von Bund und Ländern getragenen bedeutenden Wissenschaftsorganisation (z. B. Hochschulrektorenkonferenz, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft) nicht vollständig ableisten kann. Die Bedeutung einer Wissenschaftsorganisation im Sinne des Satzes 3 kann sich unter anderem aus ihrer Mitgliedschaft in der Allianz der Wissenschaftsorganisationen ergeben. Die Ausübung der hauptberuflichen Leitung einer solchen Organisation liegt im öffentlichen Interesse, weswegen mit ihr keine Schlechterstellung einhergehen soll. Daher muss die Übernahme einer solchen Funktion bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zum Ruhestandseintritt führen. Im Übrigen werden nur durch einen unmittelbaren Ruhestandseintritt mit Übernahme der Leitungsfunktion Interessenkonflikte vermieden.

Der künftige Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht daneben ab der dritten Amtszeit auf Antrag die Beurlaubung einer Präsidentin oder eines Präsidenten unter Wegfall der Dienstbezüge, um auch in solchen Konstellationen die Attraktivität einer weiteren Amtszeit zu steigern. Sie oder er tritt dann gemäß dem künftigen Satz 4 Halbsatz 2 nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, sofern sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. Durch diese Regelung können Persönlichkeiten für die Leitung einer Hochschule gewonnen werden, die sich bereits in zwei Amtszeiten bewährt haben und die möglicherweise die dritte oder weitere Amtszeiten nicht in vollem zeitlichen Umfang ausüben können oder möchten. Die Beurlaubung bedarf keines weiteren Sachgrundes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung der in Buchstabe c vorgenommenen Streichung des bisherigen Absatzes 3. Bislang gilt, dass im Falle einer Abwahl die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen ist. Der insoweit eintretende Verlust von Ruhegehaltsansprüchen kann zu unbilligen Ergebnissen führen. Mit dem Wegfall des bisherigen Absatzes 3 gelten die für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit anwendbaren Regelungen des § 8 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und des § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes entsprechend. Mit der Abwahl endet folg-

lich das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 8 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes; die Präsidentin oder der Präsident erhält Versorgungsleistungen gemäß § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Sofern eine Professorin oder ein Professor auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt wird, gilt sie oder er als beurlaubte Professorin oder beurlaubter Professor. Absatz 2 Satz 2 stellt als Folgeänderung klar, dass dies nicht bei einer Beurlaubung als Präsidentin oder Präsident gemäß Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 gilt und insoweit dann das Amt als Professorin oder Professor auszuüben ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchst. b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchst. b.

Zu Buchstabe b

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) ist eine Befristung der Tätigkeit als Kanzlerin oder Kanzler in einem Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem Lebenszeitprinzip des Beamtenrechts unvereinbar, sofern – wie im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz – der Kanzlerin oder dem Kanzler primär administrative und gesetzvollziehende Funktionen der Verantwortungssphäre der Präsidentin oder des Präsidenten zu- und untergeordnet sind.

Zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird für die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit der Anspruch begründet, nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen zu bekommen. Anträge, die im Nachgang zu der Gerichtsentscheidung und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden sind, werden berücksichtigt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich noch im Landesdienst befindet. In diesen Fällen besteht nach wie vor der Bezugspunkt für eine Lebenszeitverbeamtung. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden keine Kanzlerinnen und Kanzler in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sofern künftig durch entstehende Vakanzen eine Bestellung und Berufung von Kanzlerinnen und Kanzler auf Zeit erfolgen muss, gelten die gleichen Rechtsfolgen wie für die zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

